

23.06.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - Wi

zu **Punkt ...** der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

A

Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 4b Absatz 2 Satz 2 LMIDV)

In Artikel 1 Nummer 1 sind in § 4b Absatz 2 Satz 2 nach der Angabe „§ 4 Absatz 3“ die Wörter „oder 4“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die für nicht vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch in Zukunft vorgesehene Kennzeichnungspflicht auch gemäß § 4 Absatz 4 LMIDV erfüllt werden kann, das heißt durch ein Verkaufsgespräch vor Ort. Insbesondere im Falle von Bedientheken wird eine Kennzeichnungspflicht gemäß § 4 Absatz 3 LMIDV für überflüssig und nicht verhältnismäßig gehalten, da bereits während des Verkaufsgesprächs über die Herkunft des Fleisches unterrichtet und so die Zielsetzung der Verordnung erreicht werden kann. Die geplanten Regelungen würden durch die erhöhten personellen und wirtschaftlichen Aufwendungen den Betrieb einer Bedientheke weiter erschweren, ohne dass die Verbraucher einen Mehrwert hierdurch erfahren. Verbraucher, denen eine Herkunftskennzeichnung wichtig ist, können die

...

gewünschte Information jederzeit auch mündlich im Verkaufsgespräch erhalten. Um eine erhöhte finanzielle und bürokratische Belastung der Unternehmen zu vermeiden, sollte die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht daher auch abweichend von § 4 Absatz 3 LMIDV ermöglicht werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 4b Absatz 2 Sätze 3 bis 5 – neu – LMIDV)

In Artikel 1 Nummer 1 sind dem § 4b Absatz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Wird überwiegend Fleisch mit der gleichen Herkunft abgegeben, kann die Angabe auch durch eine allgemeine Erklärung an gut sichtbarer Stelle erfolgen. Auf die Möglichkeit abweichender Herkünfte ist hinzuweisen. Fleisch, dessen Herkunft nicht mit der überwiegenden Herkunft übereinstimmt, ist gesondert nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zu kennzeichnen.“

Begründung:

Wird in einem Fleischerfachgeschäft nur Fleisch einer Tierart einer einzigen Herkunft verarbeitet und abgegeben, ist es im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend, die Kunden durch einen allgemeinen und gut sichtbaren Aushang im Laden entsprechend zu informieren (zum Beispiel „Unser gesamtes Schweinefleisch in der Theke hat den Ursprung Deutschland.“). Sofern in Zeiten mit besonderer Nachfrage auch Teilstücke mit anderer Herkunft angeboten werden, ist durch den Aushang ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen. Das Gleiche gilt für Abgrenzungskriterien innerhalb der Theke, zum Beispiel durch die Verwendung andersfarbiger Schalen, Thekenschilder oder Erläuterungen.

B

3. Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.